

verbunden, dasjenige Vieh, welches sie in den Feldern, Gärten, Wiesen und Weiden anrichtend ertappen, zu pfänden und auf den Pfandfall zu bringen, wofür ihnen von jedem Stück grobrn Viehes 20 Stüber, von jeder Gans aber 6 Stüber durch den Eigenthümer sollen entrichtet werden.

7) Wenn die Früchte eines Grundstücks, welches unmittelbar neben einem andern ungeschlossenen, das zur Weide dient, liegt, Viehbeschädigung erlitten haben, so haftet der Eigenthümer des beweideten Grundstücks für jeden Schaden, in so fern er den eigentlichen Urheber nicht anweisen, oder wenigstens nicht sehr wahrscheinlich machen kann, daß von seinem Vieh der Schaden nicht angerichtet worden. — Grenzt ein solches Ackerstück von mehreren Seiten an offene Weide-Gründe, so haften alle Eigenthümer dem Beschädigten zu gleichen Theilen, und mit Vorbehalt des unter sich geltend zu machenden Regresses.

8) Die sogenannten Kippgarben für die Mähenden oder auch für sonstige Dienstleistungen bei der Aerndte werden, weil sie in Hinsicht der dadurch geschmählerten Zehnt-Gerechsamkeit unzulässig sind, weil sie annehmlich in Willkür ausarten, und die Ueberführung der Feldbiebe erschweren, für die Zukunft gänzlich verboten; für jede Garbe zahlt, wer sie giebt 50 Stüber, wer sie empfängt 20 Stüber Strafe; die Garbe wird überdies konfiszirt und den Armen der Gemeinde überwiesen.

9) Jedermann, der nicht das Recht zu jagen hat, oder als Feldhüter oder in sonstiger Eigenschaft in Polizei-Diensten steht, oder den keine dringende Veranlassung dazu antreibt, ist es verboten, das Privat-Eigenthum eines andern, worüber kein offener Fuß- oder Fahrweg geht, dies geschehe nun um Rüsse, Kräuter oder Vogelnester zu suchen, Disteln auszustechen, Gras auf den Anweiden der Länderei abzuschneiden, oder unter welchem Vorwande es immer sey, ohne Erlaubnis des Eigenthümers zu betreten; wer dagegen handelt, wird auf Anklage des Eigenthümers, nach Beschaffenheit der Umstände und des wider den Angeklagten sonst etwa bestehenden Verdachts in eine Strafe von 50 Stüber bis zu 10 Reichsthalern verurtheilt.

10) Unter gleicher Strafe hat sich jeder des Lehrenlesens auf Feldern, die noch nicht bis zur letzten Garbe abgerndet sind, und ohne den Eigenthümer des Grundstücks vorläufig davon benachrichtiget zu haben, zu enthalten.

Die gegenwärtige Verordnung ist auf die gewöhnliche Art zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Gegeben Berge den 10. May 1810.

Aus besonderm Befehle Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht.

Graf von Westerholt-Oesenberg,

Herzoglicher Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(L. S.)

Ad Mandatum.

W. Schopen.

## U n h a n g.

### Nr. 1.

#### Herzoglich Arenbergische Verordnung wegen Einführung des Gesetzbuchs Napoleon, vom 28. Jan. 1808.

Wir Prosper Ludwig von Gottes Gnaden, Herzog von Arenberg, Recklinghausen, Dülmen und Meppen, Grand d'Espagne der ersten Klasse, Colonel des Kaiserlich-Königlich-französischen Regiments Chevaux légers Belges etc. etc. verordnen hienit wie folgt:

I. Das Gesetzbuch Napoleon soll, vom ersten Julius des laufenden Jahres 1808 an zu rechnen in unsern Staaten gesetzliche Kraft haben, und bei Entscheidung künftiger Streitigkeiten, von den Gerichten befolgt werden.

II. Um jedem Zweifel zuvor zu kommen, den der Uebergang zu dieser neuen Gesetzgebung veranlassen könnte, haben Wir einige nähere Bestimmungen für nöthig erachtet, welche zum Theile schon der gegenwärtigen Verordnung eingerückt sind, theils in der Folge näher bekannt gemacht werden sollen.

Diesernach wird

1) Alles, was in dem Gesetzbuche Napoleon über den persönlichen Zustand französischer Bürger, den Umfang und Verlust ihrer Civilrechte, ihr Domicil und so weiter festgestellt ist, für die Zukunft den Gerichten in Recklinghausen, Dülmen und Meppen gleichfalls zur Richtschnur dienen, um hiernach die Rechte, worauf Unsere Unterthanen in unsern Staaten Anspruch zu machen haben, zu beurtheilen.

2) Was im zweiten Kapitel des ersten Titels, ersten Buches in Hinsicht der Fremden über häusliche Niederlassungen im Auslande, über die Annahme eines öffentlichen, von einer auswärtigen Regierung verliehenen Amtes, über den Eintritt in eine fremde Korporation, welche Geburts-Vorzüge erfordert, und über den hiermit verbundenen Verlust der Civilrechte verordnet ist, soll auf Frankreich und die im rheinischen Bunde begriffenen Staaten, ihre Unterthanen und Einwohner nicht angewandt werden.

8) Wer in Unfern Staaten den Gesetzen über den Kriegsdienst ein Genüge geleistet hat, ist gleichfalls unter den im 21. Artikel des Gesetzbuches Napoleon enthaltenen Verfügungen nicht begriffen, in so fern er in Frankreich oder bei einer zu dem rheinischen Bunde gehörigen Macht in Kriegsdienste tritt. Für alle übrigen Fälle bleibt diese Verfügung bei ihrer vollen Kraft.

4) Von dem Tage, da diese Verordnung verkündigt wird, anzurechnen, bleibt alle Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit zwar aufgehoben, und von nun an darf Niemand unter dieser Bedingung liegende Güter verkaufen oder annehmen; jeder dieser Vorschriften zuwider laufende Vertrag wird bei Strafe der Konfiskation der nach Leibeigenthumsrechte verliehenen Güter verboten; hiermit sollen gleichwohl die bisherigen Rechte des Gutsherrn, so viel die auf den Gütern haftenden Abgaben betrifft, nach Möglichkeit vereinigt werden.

5) Diesem Grundsatz gemäß wird nur der Zwangsdienst, wozu die Kinder der Eigenbehörigen vorher verpflichtet gewesen, das Lösegeld, womit die Freiheit erkaufte wurde, und die Gerichtsbarkeit, in so weit sie bis hiehin den Gutsherrn über ihre Eigenbehörigen noch eingebracht war, unbedingt aufgehoben, ohne daß die Eigenbehörigen oder ihre Kinder zu einem andern Surrogate verbunden seyn sollen.

6) Auf das Peculium der Eigenbehörigen hat gleichfalls der Gutsherr ferner keinen Anspruch zu machen, und bei Sterbfällen bleibt er von der Theilung ihres Vermögens ganz ausgeschlossen.

Wie jedoch durch diese Bestimmungen eine Verbindlichkeit aufgelöst wird, die mit allseitiger Einwilligung zu Stande gekommen ist, in Rücksicht der für den Gutsherrn hienüt verbundenen Vortheile auf die Festsetzung der jährlichen Abgaben einen wesentlichen Einfluß gehabt hat, und damals von den Gesetzen gebilligt wurde, so sollen die Gutsherrn durch verhältnismäßige Erhöhung der jährlichen Abgaben hiefür billig entschädigt werden.

7) Was Eigenbehörige in dieser Eigenschaft an Geld oder Früchten dem Gutsherrn bis hiehin zu liefern hatten, ist auch fernerhin an denselben zu zahlen.

8) Da es erlaubt ist, in jedem Pachtkontrakte Dienstsuhren oder Geldprästationen nach Willkür sich auszubedingen, so können ebenfalls die von den Eigenbehörigen bis hiehin geleisteten Hand- und Spanndienste nicht ohne Vergütung abgeschafft werden. Wir behalten Uns gleichwohl vor, sowohl hierüber als über die künftigen Rechte der Eigenbehörigen an den zur Kultur und Nutzen ihnen eingeräumten Höfen und Kotten eine nähere Verfügung zu treffen, welche jede billige Forderung befriedige, und künftigen Streitigkeiten, so viel möglich, zuvorzukommen.

9) Den Gutsherrn sowohl als den Eigenbehörigen, bleibt es zu diesem Ende unbenommen beiderseits einen Ausschuss zu ernennen, welcher ihre Behauptungen und Ansprüche auf das Eigenthum an diesen Gütern, auf das Recht hierüber zu verordnen, ihren Heimfall, und so weiter in Zeit von zwei Monaten, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes anzurechnen Unserer Regierung vorzulegen hat. Diese wird

hierüber, ohne jedoch ein contradictorisches Verfahren zu gestatten, an Uns in dem folgenden Monate berichten.

10) In Rücksicht der Habs- und Behandlungsgüter bleibt es einwilligen, da ihr Besitz der persönlichen Freiheit des Besitzers nie Abbruch gethan hat, bei der vorigen Verfassung. Jedoch sehen Wir gleichfalls einem baldigen Bericht unserer Regierung, wie diese Güter, ohne erworbenene Rechte zu schmälern, andern Gütern assimilirt werden können, in der oben vorbestimmten Zeitfrist entgegen.

11) In Rücksicht auf bürgerliche Rechte gilt kein Unterschied unter den verschiedenen Religionsgenossen. Allen Einwohnern, die sich in Unfern Staaten entweder schon niedergelassen haben, oder fernerhin mit Unserer Erlaubnis dort niederlassen werden, wird die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet.

12) Die im Gesetzbuche Napoleon über die Ehe und die Ehescheidung enthaltenen Verfügungen haben, wie sich von selbst versteht, nur die bürgerlichen Wirkungen dieser Handlungen zum Gegenstande.

13) In allen Fällen, wo den Augsburgischen Konfessions-Verwandten bis hiehin erlaubt war, der unter ihnen bestehenden Verwandtschaft oder Schwägerschaft ungehindert in eine eheliche Verbindung sich einzulassen, soll diese zwar nicht erschwert werden, jedoch ist alsdenn, in so fern ihre Ehe dem Gesetzbuche Napoleon zuwider seyn sollte, um vorläufige Dispens zu bitten.

14) Die Erbfolge unter den Ehegatten, und die Wirkungen der ehelichen Güter-Gemeinschaft werden nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt.

15) Fideicommissarische Substitutionen sind nach dem Gesetzbuche Napoleon zu beurtheilen. Einwirkeln bleiben hievon diejenigen ausgenommen, deren Stifter an dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon verstorben seyn sollte.

Den Betheiligten bleibt es vorbehalten, bis zum ersten Julius des laufenden Jahres um ihre Bestätigung zu bitten.

In künftigen Fällen ist diese Bestätigung, in so fern die Substitution dem Gesetzbuche Napoleon zuwider ist, noch bei Lebzeiten des Testators, bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich.

16) Alle in diesem Gesetzbuche nicht entschiedenen Fälle, werden nach gemeinen Rechten beurtheilt.

17) Da Unfern Untertanen, eben so wie verschiedenen Justiz-Beamten die französische Sprache nicht geläufig genug ist, um sich aus dem Urtethe allein Rathes erholen zu können, so soll die bei Keil in Geln erschienene deutsche Uebersetzung, nebst dem Original-Texte bei Unfern Gerichten gebraucht werden. Berge am 28. Jänner 1808.

Aus besonderm Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstem Befehle.

Graf von Westerholt-Gyssenberg,

Herzoglicher Statthalter in Necklinghausen, Dülmen und Meppen.

(L. S.)

Ad Mandatum.

Wiendahl.